

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1913)
Heft: 2

Artikel: Kinder gegen Mutter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die Schwester z. B. um 8 Uhr fertig mit ihrer Arbeit, und hat sie ihre Verantwortung an die Nachtwache übergeben, so steht es ihr doch nicht frei, einen Ausgang zu machen, Freunde oder Bekannte aufzusuchen ohne besondere Ausgangserlaubnis des Arztes. Die Ausgehzeit an freien Nachmittagen darf meist nur bis abends 6 oder 8 Uhr ausgedehnt werden. Möchte man Familie, Freunde, Vorträge oder Konzerte besuchen, so ist wiederum eine besondere Erlaubnis nötig. Ist es nicht empörend, dass man einen Menschen, von dem man alle persönlichen, besten moralischen Eigenschaften verlangt, dem man Wohl und Wehe von Kranken in die Hand legt, in solcher Abhängigkeit erhält, selbst in seiner dienstfreien Zeit? Wie schwer man unter solchem Druck leidet, der einen wie ein zu enges Kleid einzwängt, kann ich Ihnen aus zwölfjähriger Erfahrung sagen.

In vielen Anstalten ist es den Schwestern allerdings gestattet, alle 14 Tage Sonntags zur Kirche zu gehen, aber es wird ihnen entweder direkt verboten oder doch nur ungern erlaubt, diese freie Zeit zu einem Spaziergang in Feld oder Wald, oder zum Ausruhen im eigenen Zimmer zu verwenden. — Ein grosses deutsches Krankenhaus, das mehrere Hundert Schwestern beschäftigt, verbietet diesen, medizinische Lehrbücher zu lesen, für die sich besonders die leitenden Schwestern interessieren. Auch in dieser Beziehung wird an vielen Orten, dem Bedürfnis der Schwestern, sich in ihrer freien Zeit beruflich weiter zu bilden, eine Schranke gesetzt, in der irrtümlichen Voraussetzung, dass viel Wissen gefährlich sei. Wie wenn in irgend einem Beruf Wissen Hemmung und nicht Förderung bedeuten könnte. Da wird Wissen mit Halbwissen verwechselt, ersteres macht bescheiden und lehrt erst einsehen, wie weit die Kompetenzen des Helfers gehen dürfen, letzteres macht anmassend.

Bedenken wir alle diese Schattenseiten, so kann man sich wirklich fragen, warum diesem schönsten aller Berufe so viel unnötig Erschwerendes angefügt ist. Es lässt sich nur begreifen, wenn wir uns klar machen, wieviel die religiöse Überlieferung da mitspricht. Wir stehen aber nicht mehr auf dem frühern Standpunkt, der nicht mit dem Menschenmaterial als einem Wert rechnete, sondern die Ansicht vertrat, je früher wir den Himmel gewinnen durch Selbstentäusserung und Aufopferung, um so besser für uns, sondern wir haben gelernt, Erfahrung, Können und Eignung besonders im Krankenpflegeberuf hoch einzuschätzen. Darum sollten alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, die Arbeitsverhältnisse und damit die Leistungsfähigkeit und Lebensdauer der Schwestern zu heben. Stiefkinder der Sozialpolitik werden sie von einer unbeteiligten Seite genannt, und nicht mit Unrecht, denn, wie gesagt, hat sich der Staat bis jetzt weder um Ausbildung noch um Arbeitsverhältnisse in der Krankenpflege gekümmert. Erst das jetzt in Frage stehende neue kantonale Medizinalgesetz sagt im § 13: „Der Staat fördert die Ausbildung von Personen, die sich der Kranken- und Irrenpflege widmen wollen, so dass die Freiwilligkeit nicht mehr auf sich allein angewiesen sein wird.“ Angenommen ist das Gesetz aber noch nicht. *)

Wir kommen nun zu Ihnen, helfen Sie uns, Sie, die tätigen fortschrittlichen Frauen. Aus eigener Kraft allein vermögen wir nichts, denn wie sollen wir nach den angestregten Arbeitstagen noch Zeit finden, unsere eigene Lage zu überlegen und Mittel für Abhilfe zu finden. Da wir selbst aber kaum imstande sind, für Änderungen unserer Arbeitsverhältnisse einzutreten, und in den engen und weiten Kreisen unserer Arbeitgeber nicht böser Wille, sondern hauptsächlich Unkenntnis der Misstände, oder wenig Verständnis für die Arbeitsanforderungen herrscht, so ist es erklärlich, dass so lange nichts für uns getan wurde. Da müssen aber vor allem statistische Beweise für

*) Es wurde am 22. Dezember von den zürcherischen Stimmberechtigten verworfen.

die Misstände gebracht werden, wenn wir Besserungen verlangen wollen, und diese kann nur durch eine Enquete geschehen, die von unbeteiligter Seite, also weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer ausgeht. Und da setzen wir unsere Hoffnung auf Sie. Veranlassen Sie den Bund schweizerischer Frauenvereine, auch über unsere Arbeitsverhältnisse resp. unsere Arbeitszeit eine Enquete zu eröffnen, wie er es für andere ungeschützte Frauenberufe tut. Das Resultat einer solchen Erhebung würde hoffentlich den Nachweis erbringen, dass eine staatliche Enquete nötig sei, um eine Regelung der Verhältnisse zu erreichen.

Schuldhafte Nichtbezahlung der Alimente.

Gegen Väter, die ihren Alimentationspflichten nicht nachkommen, gehen nun einzelne Behörden ganz energisch vor, und man kann sich dessen nur freuen, denn bisher war es sehr schwer, einen Vater zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht anzuhalten. Die strengere Auffassung des neuen Zivilgesetzes über die Pflichten der Eltern und speziell auch der Väter den Kindern gegenüber hat jedenfalls dazu beigetragen, da Wandlung zu schaffen. Die „N. Z. Z.“ teilte vor einiger Zeit folgenden Fall mit:

„Vor einigen Jahren wurde in Wetzikon eine Ehe geschieden, aus der ein Knabe hervorgegangen war. Dem Vater wurde die Pflicht auferlegt, an den Unterhalt des Knaben jährlich 200 Fr. zu entrichten. Seit dem Jahre 1909 hatte jedoch der Mann, der als Elektromonteur täglich 7 Fr. 50 verdiente, nur 100 Fr. an seine frühere Ehefrau entrichtet, und wenn er von den Behörden zur Zahlung aufgefordert worden war, hatte er immer mit Ausreden oder auch gar nicht geantwortet. Das Söhnchen musste mit Hilfe der Armenbehörden erzogen werden. Als der Mann keine Miene machte, die schuldigen Gelder zu entrichten, klagte die Armenpflege Wetzikon gegen ihn wegen Vernachlässigung der Familienpflichten. Die Anklagebehörde stellte einen Strafantrag von sechs Wochen Gefängnis und 20 Fr. Busse. Das Bezirksgericht Hinwil erklärte, dass auch die schuldhafte Nichtbezahlung von Alimentationsbeiträgen eine Verletzung der Elternpflichten in sich schliesse, und verurteilte den Beklagten zu acht Tagen Gefängnis. Ausserdem hat der Verurteilte die Gerichtskosten zu tragen.“

Möchten andere Gerichte das gute Beispiel von Hinwil nachahmen. Es wäre dringend zu wünschen, dass unnachsichtlich gegen nachlässige Väter, eheliche und uneheliche, vorgegangen würde.

Kinder gegen Mutter.

Wir entnehmen dem „Bund“ folgenden für uns Frauen besonders interessanten Fall:

„Gemäss Art. 274 des Zivilgesetzbuches geht beim Tode eines Familienvaters die väterliche Gewalt über die unmündigen Kinder auf die Witwe über, der in der Regel kein Vormund mehr zur Seite gestellt wird. Es ist das eine der wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete der Frauenrechte, welche uns das neue Zivilgesetzbuch gegenüber dem alten kantonalen Recht gebracht hat. Auf Grund von Art. 392 Z.-G.-B. bestellen nun aber die Basler Vormundschaftsbehörden solchen Kindern für die besondere Vertretung in der Erbteilung über den Nachlass ihres verstorbenen Vaters und für die Auseinandersetzung mit der Mutter über den Anteil am Vermögen des Vaters einen Beistand, denn Art. 392 bestimmt u. a.:

„Von Amtes wegen ernennt die Vormundschaftsbehörde einen Beistand, wenn der gesetzliche Vertreter einer unmündigen Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen des Vertretenen widersprechen.“

Die Basler Vormundschaftsbehörden sind nun grundsätzlich der Auffassung, dass die Kinder bei der Erbteilung des väterlichen Vermögens Interessen haben, welche denjenigen ihrer Mutter widersprechen, und dass daher der Mutter für diese Angelegenheiten die Vertretung der Kinder nicht überlassen werden darf.

Gegen eine solche Beistandsbestellung reichte nun eine Witwe aus Basel beim Bundesgericht zivilrechtliche Beschwerde ein. Sie machte geltend, dass gemäss Art. 291 Z.-G.-B. dem überlebenden Ehegatten einzig und allein die Pflicht obliege, ein Inventar über das Kindervermögen vorzulegen, und dass jede weitere Einmischung der Vormundschaftsorgane in die Verwaltung des Kindervermögens dem neuen Zivilgesetzbuche widerspreche und unvereinbar sei mit den Rechten, welche das neue Zivilgesetzbuch gerade der Witwe in solchen Fällen einräumen wollte. Das Bundesgericht hat jedoch die Beschwerde abgewiesen und damit die Richtigkeit der in Basel eingeführten Praxis anerkannt. Das Gericht ging von der Erwägung aus, dass Art. 392 die Ernennung eines Beistandes überall da voraussetze, wo die Interessen irgend eines gesetzlichen Vertreters den Interessen des Vertretenen widersprechen. Zu diesen gesetzlichen Vertretern gehört auch die Witwe, welcher die Vertretung ihrer Kinder zukommt.

Dieser Entscheidung kommt insofern eine prinzipielle Bedeutung zu, als sie die allzu weit gehenden Ansprüche auf gänzliche Freiheit von vormundschaftlicher Einmischung wieder etwas einschränkt. Eigentlich sollte es selbstverständlich erscheinen, dass ein Vertreter nicht mit sich selbst Geschäfte für den Mündel abschliessen kann, und das würde doch vorliegen, wenn er gleichzeitig als Erbensprecher auftritt und diesen eigenen Anspruch namens der von ihm vertretenen Kinder auch anerkennen könnte.“

Das Urteil ist gewiss richtig und unanfechtbar. Was uns aber vor allem interessiert, ist die Frage, ob die Basler Behörden den Kindern auch einen Beistand stellen, wenn die Mutter mit Hinterlassung von Vermögen gestorben ist. In diesem Fall widersprechen die Interessen der Kinder ganz ebenso denen des Vaters, wie im andern Fall denen der Mutter. Schaffen da die Basler Behörden gleiches Recht? Um eine aufklärende Antwort wären wir sehr dankbar.

I. Schweizerisches Sanatorium für Lungenkranke in Davos.

(Korr.) In Davos haben seit Jahrzehnten eine ganze Anzahl von Nationen ihre Sanatorien. Auf diesem herrlichen Fleck Erde, inmitten der hehren Alpenwelt gesunden jährlich zahllose Kranke und sind dankbar zeitlebens für die Fürsorge, die man ihnen hier angedeihen lässt. Merkwürdig aber ist, dass hier noch kein schweizerisches Sanatorium existierte. Einzig eine Baslerheilstätte hat sich aufgetan, die natürlich nur einem beschränkten Kreise genügen kann.

Unter dem Protektorat des bern. kant. Frauenvereins „Berna“ besteht nun seit Dezember 1912 in diesem von der Natur so reich ausgestatteten Fleck Erde des romantischen Bündnerlandes eine schweizerische Heilstätte für Tuberkulose. Dieser schon mehrfach um das Volkswohl in der engen und weiten Heimat verdiente Verein gemeinnütziger Frauen hat sich mit dem bereits bestehenden Sanatorium „Daheim“, geleitet von Herrn und Frau Casparis-Bachmann, in Verbindung gesetzt, so dass diese Heilstätte in Zukunft allen Schweizern

offen und ihnen unentgeltlich ein tüchtiger Facharzt zur Verfügung steht. Der Berna-Verein besoldet den Arzt, und die Behandlung ist also vollständig kostenlos für die Patienten, was für alle Kranke, namentlich des Mittelstandes, eine bedeutende Erleichterung und Herabminderung der Kurkosten bedeutet. Unbemittelten Schweizern werden möglichst billige Pensionspreise angesetzt, und man hofft später auch durch Stipendien den Bedürftigen eine Kur in Davos zu ermöglichen. Das schweizerische Sanatorium „Daheim“ in Davos wird in Zukunft vielen Lungenkranken zum wahren Rettungsanker werden. Man bringe deshalb der Sache Vertrauen entgegen und unterstütze die erste schweizerische Heilstätte für Tuberkulose in Davos, unser Heim im „Daheim“.

Arbeiter-Ferien in der Schweiz.

Die S. K.-L. hat bei Erteilung ihrer Empfehlungsmarke (Label Nr. 2) an Teigwarenfabrikanten die Gewährung von Ferien, und zwar bezahlter Ferien, als Bedingung für diese Auszeichnung aufgestellt. Sie hat damit bewiesen, welches Gewicht sie auf diese Einrichtung legt.

Es wird deshalb von Interesse sein zu vernehmen, wie weit diese Neuerung schon in die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie eingedrungen ist und also praktische Anerkennung sich erworben hat. Aus diesen Tatsachen wird klar werden, ob die S. K.-L. berechtigt war, schon jetzt diese Wohltat als allgemein durchführbar zu betrachten, und sie von den Firmen zu verlangen, die bei den Mitgliedern der S. K.-L. besonders empfohlen zu werden wünschen.

Der soeben erschienene Bericht der eidg. Fabrikinspektoren enthält eben die Ergebnisse einer Erhebung über die Ferien, für die Material in der ganzen Schweiz gesammelt worden ist. Tabellen liegen vor, welche den Tatbestand anschaulich darstellen. Folgende Erwägungen des Inspektors des I. Kreises, die diesem Gegenstand als Einführung gewidmet sind, dürften für unsere Leser besonders von Interesse sein.

Ferien sind ausserordentlich beliebt, sie sind wohl die von der Arbeiterschaft am höchsten geschätzte Wohlfahrtseinrichtung, das kommt in Berichten von Arbeiterkommissionen, von Gewerkschaften zum Ausdruck und äussert sich darin, dass Arbeiter, Sticker z. B., ihnen im übrigen zusagende Arbeitsbedingungen ausschlugen und blieben, wo sie Ferien bekommen. Wir haben auch erfahren, dass viele Arbeitgeber, die bis jetzt keine Ferien gewährten, ihnen doch sympathisch sind, ihre wohlthuende Wirkung auf die Arbeiter anerkennen und sich vorgenommen haben, Ferien einzuführen. An andern Orten hat unsere Nachfrage wehmütiges Bedauern, ja Tränen hervorgerufen. In vielen Geschäften ist eben kein Arbeitgeber anwesend, sondern nur ein Meister oder eine Meisterin. In solchen Fällen haben wir unsere Fragen an diese Vertreter gerichtet und damit wiederholt die erwähnte vielsagende Wirkung erzielt. Ferien bilden eine Position in vielen Arbeits- und Tarifverträgen, sie sind in Fabrikordnungen vorgesehen, und eine Anzahl Geschäfte haben darüber besondere Regulative, worin den Arbeitern ein Anspruch auf Ferien zugestanden wird. Arbeiter, die in Geschäften gearbeitet haben, wo sie im Genuss von Ferien waren, sind enttäuscht, wenn sie die Wohltat in einem andern entbehren müssen, und trachten nach einer Stelle, wo sie wieder Ferien bekommen. Das sagte uns neben vielen ein Müller, der im Ausland jährlich Ferien gehabt hatte. Die Ferien haben entschieden eine grosse Werbekraft.

Was sind Ferien? Befreiung von der alltäglichen Arbeitspflicht während einer gewissen Zeit, möchten wir kurz sagen. Darnach wären alle einzelnen arbeitsfreien Werkstage auch als Ferien zu taxieren? Streng genommen wohl, aber wir haben es doch nicht getan, und auch die meisten Arbeitgeber, die